



Stadt **Laichingen**



BU-Nr.: 2022/066
AZ:
Datum: 18.05.2022
Amt: SG 3 Umweltschutz und
Stadtentwicklung
Bearbeiter/in: Frau Ritter

Beratungsunterlage für:	Sitzungstermin:	Öffentlichkeitsstatus:	Zuständigkeit:
Bauausschuss	01.06.2022	öffentlich	Entscheidung

Baugenehmigungsverfahren

**Auffüllung
Suppingen, Flst.Nr. 690**

Sachverhalt:

Der Bauherr beantragt die Auffüllung einer Teilfläche von ca. 490 m² von seinem Außenbereichsgrundstück mit überschüssigem Oberboden von seinem Innenbereichsgrundstück zur Bodenverbesserung und Bewirtschaftungserleichterung. Die Ausführung ist witterungsabhängig von August 2022 bis März 2023 erfolgen.

Bis dahin soll der Oberboden auf einer zweiten Teilfläche des Außenbereichsgrundstück zwischengelagert werden.

Das genehmigungspflichtige und privilegierte Vorhaben liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Gem. § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist, es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das Vorhaben erfüllt die Tatbestandsmerkmale. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Daneben gelten insbesondere die Vorschriften über den Eingriff in Natur und Landschaft (§§ 14 ff. NatSchG) und die Genehmigungspflichtigkeit nach § 19 Abs. 3 NatSchG, welche an die baurechtliche Verfahrenspflicht gekoppelt ist. Da die Verfahrenspflicht besteht, greift die Zuständigkeitskonzentrationsregelung des § 19 Abs. 3 NatSchG mit der Folge, dass die Naturschutzbehörde für die Erteilung der öffentlich-rechtlichen Gestattung zuständig ist.

Vertagungsfähig: nein

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt dem Vorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

gez. Klaus Kaufmann
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage BU-Nr. 2022-066